

## Vorlage Nr. 15/193

öffentlich

**Datum:** 08.04.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Frau Esch

<b>Sozialausschuss</b>	<b>27.04.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>20.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>27.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>21.06.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien**

### Kenntnisnahme:

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Zuständigkeit der Landschaftsverbände wird gemäß Vorlage Nr. 15/193 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	087.04.003		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	34 Mio. €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	34 Mio. € ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf Unterstützung.  
Viele Kinder mit Behinderungen werden zu Hause unterstützt.  
Einige Kinder mit Behinderungen leben nicht bei ihren eigenen Eltern.  
Sie werden durch eine andere Familie unterstützt.  
Das sind Pflegefamilien.



Die Pflegefamilien im Rheinland bekommen für ihre Unterstützung Geld vom LVR.

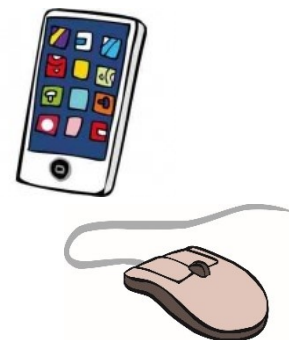
Jetzt ist geregelt:

Alle Pflegefamilien in Nordrhein-Westfalen bekommen gleich viel Geld.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Anliegen und Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie vereinheitlichen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW.

Die landeseinheitliche Leistung wird NRW-weit unter dem Begriff **Pflegefamiliengeld** eingeführt. Mit der Einführung stellen die Landschaftsverbände in ihrer Zuständigkeit eine einheitliche Leistungsgewährung sicher.

Mit dem landeseinheitlichen Pflegefamiliengeld wird ab dem 01.01.2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sichergestellt. Der Wechsel zwischen den Leistungssystemen, insbesondere von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe, kann so reibungslos in der Regel ohne finanzielle Einbußen erfolgen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe setzen damit ein deutliches Signal der Wertschätzung und Beachtung in Richtung der Pflegefamilien. Auch soll mit dem Pflegefamiliengeld ein finanziell angemessener Anreiz geschaffen werden, um Pflegefamilien zu gewinnen, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen, damit diese in einem häuslichen, familiären Umfeld inklusiv aufwachsen können. Stationäre, kostenintensivere Leistungen sollen hierdurch vermieden werden.

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den **materiellen Aufwendungen** bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter in Höhe von 602 EUR bis zu 837 EUR, den **Kosten der Erziehung** nach zwei Sätzen in Höhe von 715 EUR oder 858 EUR, sowie einem einheitlichen **Entlastungsbetrag** in Höhe von 515 EUR, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

Das Pflegefamiliengeld wird rückwirkend zum 01.01.2021 eingeführt.

Die Vorlage berührt Zielsetzung Nr. 10 (Kindeswohl und Kinderrechte) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/193:**

### **Einführung Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien**

Anliegen und Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen. Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie vereinheitlichen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW.

Pflegefamilien erhalten grundsätzlich monatliche Pauschalbeträge, mit denen der Lebensunterhalt des Kindes bzw. Jugendlichen und die Kosten der Erziehung abgegolten werden.

Die Landschaftsverbände haben mit der Übernahme der Pflegeverhältnisse zum 01.01.2020 die bisher von den örtlichen Eingliederungshilfe-Trägern bzw. den Jugendämtern gezahlten, unterschiedliche Leistungen sowohl bezogen auf die Kosten der Erziehung als auch etwaige Entlastungsleistungen übernommen.

Mit der nun landeseinheitlichen Gestaltung der monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien wird ab dem 01.01.2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung sichergestellt. Der Wechsel zwischen den Leistungssystemen, insbesondere von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe kann so reibungslos in der Regel ohne finanzielle Einbußen erfolgen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe setzen damit ein deutliches Signal in Richtung der Pflegefamilien und bringen ihnen Wertschätzung und Beachtung entgegen.

Bereits im Sommer 2020 haben die Landschaftsverbände über die Einführung eines einheitlichen Entlastungsbetrages mit Wirkung zum 01.01.2020 informiert (vgl. LVR-Vorlage Nr. 14/4018)

Die gesamten Leistungen der Landschaftsverbände für Pflegefamilien werden nunmehr rückwirkend zum 01.01.2021 landeseinheitlich gestaltet.

#### **1. Das landeseinheitliche Pflegefamiliengeld**

Die landeseinheitliche Leistung wird NRW-weit unter dem Begriff **Pflegefamiliengeld** eingeführt. Mit der Einführung stellen die Landschaftsverbände in ihrer Zuständigkeit eine einheitliche Leistungsgewährung sicher.

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen (1), den Kosten der Erziehung nach zwei Sätzen (2), sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag (3), der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

## **(1) Materielle Aufwendungen**

Mit den materiellen Aufwendungen wird der **Lebensunterhalt** des Kindes/Jugendlichen sichergestellt. Die Höhe des altersgestuften Pauschalbetrages wird analog zur Vollzeitpflege in der Jugendhilfe gestaltet und richtet sich nach dem jährlichen Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW). Der Erlass regelt die Höhe der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. Für das Jahr 2021 erhalten Kinder gemäß Erlass im Alter von bis zu 7 Jahren 602 EUR, Kinder im Alter von 8 bis zu 13 Jahren 687 EUR und Jugendliche ab 14 Jahren 837 EUR monatlich.

## **(2) Kosten der Erziehung (KdE)**

Die Kosten der Erziehung werden ebenfalls mit dem genannten Erlass des MKFFI NRW festgelegt. Für das Jahr 2021 liegt der einfache Satz gemäß Erlass bei 286 EUR monatlich. Dieser Pauschalbetrag wird für Pflegefamilien in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände entsprechend angewendet, allerdings mit erhöhten Sätzen.

Aktuell werden die **Kosten der Erziehung** an die Pflegefamilien auf Basis der bis zum 31.12.2019 gewährten Leistungen der Kreise und kreisfreien Städten gezahlt, die unterschiedlichste Leistungen gewährt haben. Dies führt zu sehr heterogenen Umfängen der Kosten der Erziehung vom ein- bis zum vierfachen Satz der Kosten der Erziehung. In ausgewählten Einzelfällen wurden darüber hinaus auch deutlich erhöhte Kosten der Erziehung z.B. in Höhe des fünf- oder sechsfachen Satzes gewährt.

In der Jugendhilfe werden für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Pflegekinder (§ 33 S. 2 SGB VIII) ebenfalls besondere Leistungen gewährt:

- Bei den Westfälischen Pflegefamilien wird der 2,2-fache Satz für Pflegeeltern mit besonderer Eignung, der 3,7-fache Satz für Profi-Pflegefamilien gewährt.
- Für die Rheinischen Erziehungsstellen empfiehlt das LVR-Landesjugendamt den 3,35-fachen Satz der Kosten der Erziehung.

Ziel ist es, die **Kosten der Erziehung** im Rahmen der Eingliederungshilfe **landeseinheitlich** auszugestalten.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten Pflegefamilien daher landeseinheitlich folgende Pauschalbeträge als Kosten der Erziehung:

- **3,0-facher Satz für Pflegefamilien, die von einem Leistungserbringer/Träger begleitet werden**

Pflegefamilien, die durch einen Leistungserbringer beraten und begleitet werden, erhalten den dreifachen Satz der Kosten der Erziehung. Oftmals werden die Pflegefamilien von Leistungserbringern akquiriert und umfassend vorbereitet.

Die Vorbereitung umfasst in der Regel Grund- und aufbauende Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachberatungen, prozessbegleitende Maßnahmen und Supervision.

Die Inanspruchnahme qualifizierter Beratung und Unterstützung bedeutet einerseits einen höheren Aufwand für die Pflegefamilien, bietet andererseits aber auch einen wichtigen Mehrwert für die Pflegefamilie und das Kind bzw. den Jugendlichen. Die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien kann ebenfalls einen Beitrag zum Kinderschutz darstellen.

- **2,5-facher Satz für Pflegefamilien, die keine Beratung und Begleitung durch einen Leistungserbringer/Träger in Anspruch nehmen**

Pflegefamilien, die keine Beratung und Begleitung durch einen Leistungserbringer/Träger wünschen, erhalten den 2,5-fachen Satz der Kosten der Erziehung.

Warum eine Beratung und Unterstützung nicht gewünscht wird, kann unterschiedliche Gründe haben. Grundsätzlich gehen die Landschaftsverbände jedoch davon aus, dass alle Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung erziehen, einen Mehrwert durch eine qualifizierte Beratung und Begleitung erfahren.

Eine Anpassung der Kosten der Erziehung auf den 3,0-fachen Satz, sofern eine Beratung durch einen Leistungserbringer/Träger erfolgt, wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens bzw. im Rahmen der Bedarfsermittlung geprüft.

### **(3) Entlastungsbetrag**

Die Landschaftsverbände finanzieren ab dem 01.01.2021 einen landeseinheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich pauschal 515 EUR auf der Grundlage des SGB IX sowie einem weiteren jährlichen fakultativen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 2.400 EUR. (Vgl. hierzu LVR-Vorlage Nr. 14/4018).

### **3. Umsetzung**

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes wird rückwirkend zum 01.01.2021 umgesetzt.

Das Pflegefamiliengeld bedeutet in der Regel eine Leistungsverbesserung für Pflegefamilien. Sofern in Einzelfällen mit der Einführung des landeseinheitlichen Pflegefamiliengeldes eine mögliche Leistungsverschlechterung verbunden ist, greift der Bestandsschutz. Der Bestandsschutz greift für alle Fälle, die bis einschließlich 31.03.2021 (keine rückwirkende Kürzung) erstmalig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten bzw. sich im System der Eingliederungshilfe befinden.

Für die landesweit einheitliche Angleichung ist es erforderlich, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung der Kosten der Erziehung zusammen mit dem monatlichen Entlastungsbetrag in der Regel einen Höchstbetrag darstellt. Bereits gewährte erhöhte Leistungen auf Grund des Bestandschutzes werden angerechnet. In der Umsetzung erfolgt dies durch einen ggf. anteiligen Entlastungsbetrag. Diese Anrechnung ist gerechtfertigt, da bereits mit einem erhöhten Erziehungsbetrag ausreichend finanzielle Mittel für Entlastungsleistungen zur Verfügung stehen.

Da alle Einzelfälle individuell geprüft werden müssen, wird die verwaltungsseitige Umsetzung sukzessive erfolgen. Hierfür ist voraussichtlich ein halbes Jahr zu veranschlagen.

Die landeseinheitliche Gestaltung der Kosten der Erziehung erfolgt innerhalb des Planungsansatzes und somit ohne Mehrkosten.

Es wird um Kenntnisnahme der Einführung des Pflegefamiliengeldes zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Zuständigkeit der Landschaftsverbände gebeten.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

## Anlage - Übersicht Pflegefamiliengeld ab 01.01.2021

Monatliche Beträge	(1) <b>materielle Aufwendungen</b>	bis unter 7 Jahre	7 bis unter 14 Jahre	über 14 Jahre	
		602 EUR	687 EUR	837 EUR	
	(2) <b>Kosten der Erziehung</b>	mit Beratung und Begleitung durch einen Träger/ Leistungserbringer	ohne Beratung und Begleitung durch einen Träger/ Leistungserbringer		Höchstbetrag Kosten der Erziehung plus Entlastungsbeitrag  1.373 EUR bzw. 1.230 EUR
		858 EUR	715 EUR		
(3) <b>Entlastungsbeitrag</b>	515 EUR				

jährlicher Entlastungsbeitrag	bis zu 2.400 EUR unter Anrechnung von SGB XI-Leistungen
-------------------------------	---

### Beispiel zur Berechnung des monatlichen Pflegefamiliengeldes: Kind, 10 Jahre

(1) Materielle Aufwendungen	687 EUR	687 EUR
(2) Kosten der Erziehung		
• mit Begleitung durch einen Leistungserbringer; 3,0-facher Satz	858 EUR	
• ohne Begleitung durch einen Leistungserbringer; 2,5-facher Satz		715 EUR
(3) Entlastungsbeitrag	515 EUR	515 EUR
<b>Pflegefamiliengeld monatlich</b>	2.060 EUR	1.917 EUR

Darüber hinaus kann ein jährlicher Entlastungsbeitrag in Höhe von bis zu 2.400 EUR auf Antrag gewährt werden.